

Teilegutachten

Nr . RZ96/42028/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **I757435**

an Fahrzeugen des Herstellers **NISSAN**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH
Radgröße:	7 ½ J x 17 H2
Einpreßtiefe:	+35 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	72,6 mm
Radtyp:	I757435
Ausführungsbezeichnung:	114G
Gepufte Radlast:	535 kg
Reifenabrollumfang:	1960 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/1698/02/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennzeichnung Ø72,5/66,3, Farbe grau

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers NISSAN geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42028/A/67**

Radtyp(en) : **I757435**

Blatt 2 von 5

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan bzw.
Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd.,
Sunderland/ Vereinigtes Königreich

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25 ,
Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 90

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ: P10			
ABE / EG-Genehmigung: F499			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 110	Nissan Primera (Stufenheck)	205/40ZR17 14)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)

F499/NT5E

910/870

4/114,3/66,1

Typ: P10			
ABE / EG-Genehmigung: F499/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 92; 110	Nissan Primera (Stufenheck und Schrägheck)	205/40ZR17 14)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)

F499/1/NT04

935/900

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42028/A/67**

Radtyp(en) : **I757435**

Blatt 3 von 5

Typ: W10			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0010*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 75; 85	Nissan Primera (Kombi)	205/40ZR17 15)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)16)

e1*93/81*0010*01

930/980

4/114,3/66,1

Typ: W10			
ABE / EG-Genehmigung: F532			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85	Nissan Primera (Kombi)	205/40ZR17 15)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)16)

F532/NT4

885/980

4/114,3/66,1

Typ: S13			
ABE / EG-Genehmigung: E999			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
124	Nissan 220SX ww. Nissan 200ZX	215/40R17-83	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)

E999/NT3

840/895

4/114,3/66,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebewichten ausgewuchtet werden.
- 12) An Achse 1 und 2 ist auf eine ausreichende Radabdeckung zu achten. Durch Ausstellen oder Anbau von Karosserieteilen ist diese herzustellen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 30° vor und 60° hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen. Die innere Kunststoffkante des hinteren Stoßfängers ist im Bereich der Befestigung mit dem Kotflügel auf einer Länge von etwa 50 mm bis auf eine Restdicke von 10 mm abzuschneiden. Die Befestigungsschraube zwischen Stoßfänger und Kotflügel muß nach hinten versetzt werden und die verbleibende Metallasche nach oben gebogen werden. Des Weiteren ist das äußere Radhaus im Bereich 150 mm vor und hinter der senkrechten Radmittenebene aufzuweiten, so daß ein Mindestabstand von 10 mm zur Reifenaußenflanke verbleibt.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42028/A/67**

Radtyp(en) : **I757435**

Blatt 5 von 5

- 14) Aufgrund der erforderlichen Reifentragfähigkeit sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>	<u>max. zul. Achslast</u>
Pirelli	P700-Z	955 kg
Continental	CZ91	990 kg
Uniroyal	RTT1	960 kg

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten, der max. Sturzwerte und der Höchstgeschwindigkeit incl. Tol. erforderlich. Diese ist bei der Abnahme vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 15) Aufgrund der erforderlichen Reifentragfähigkeit sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>	<u>max. zul. Achslast</u>
Continental	CZ91	990 kg

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten, der max. Sturzwerte und der Höchstgeschwindigkeit incl. Tol. erforderlich. Diese ist bei der Abnahme vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 16) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit erhöhter Achslast für Anhängerbetrieb (Reifentragfähigkeit).

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 26. Juni 1996
RZ95/40193/B/67 Els
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr